

Die Überlieferung scheint sich hier zu gabeln: auf der einen Seite der Codex Hist. 5, auf der anderen Frutolf und Trithemius. Das könnte die Vermutung nahelegen, daß die beiden letzten Zeugen auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen. Doch es gibt noch eine andere Möglichkeit. Trithemius hat nämlich seinerseits die Chronik Frutolfs bzw. Ekkehards von Aura gekannt, d. h. aber: er konnte Richer auch indirekt über Frutolf/Ekkehard rezipieren. In dem Beispiel, das wir gerade zitiert haben, muß er allerdings (auch) unmittelbar auf Richer zurückgegriffen haben, denn allein aus diesem (und nicht aus Frutolf/Ekkehard) kann die Bemerkung über die Mütze des Königs stammen. Die Stelle, die uns beschäftigt, ergibt daher kein eindeutiges Bild, da ja nicht zu entscheiden ist, ob Trithemius dafür bloß eine Quelle benutzt hat, nämlich eine Richerhandschrift von der Art, wie sie Frutolf vorgelegen hat, oder ob er seinen Text mosaikartig aus zwei Quellen zusammengestückt hat, nämlich aus Frutolf und dem Codex Hist. 5 (oder einer anderen Richerhandschrift)²⁷².

Wenn Trithemius einen Textzeugen vor Augen gehabt haben soll, der von der Fassung der Historien im Codex Hist. 5 abwich, müßte dies durch Varianten oder Zusätze erwiesen werden, die ein Plus sowohl gegenüber dem vorhandenen Bamberger Codex als auch gegenüber Frutolf darstellen. Es ist nicht ganz leicht, solche zu finden. Trithemius hat oft den Text seiner Vorlagen sehr selbständig verändert, hat vieles umformuliert, ja manchmal geradezu drauflosphantasiert. Ein gutes Beispiel für seine bedenkenlosen Eingriffe bietet gerade unsere Geschichte von Hagano. Trithemius hat sie um die breit ausgespannene Fabel von einer *malefica*, einer Hexe, bereichert, die durch ihren Zauber den König seinem Günstling hörig gemacht habe²⁷³. Das Märchen ist sonst nirgends im Zusammenhang mit der Hagano-Affaire bezeugt, in Richers Werk und Gedankenwelt paßt es nicht hinein; Trithemius dagegen interessierte sich für Magie und glaubte an Hexen, ihm wird der fremdartige Einschub verdankt²⁷⁴.

Anm. 267) S. 45.

272) Daß Frutolfs und Trithemius' Zusätze auf einen verlorenen Codex der Historien zurückgehen, macht allerdings die Wendung *ad suum ius retorquere* wahrscheinlich, die sich in Richers Werk wiederfindet: III 92, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 120; ähnlich III 99, IV 74, S. 123, 163.

273) München, Staatsbibliothek, Clm 703, fol. 22^v: *Fertur enim quod cuiusdam Suessionice mulieris maleficio regem sibi allexerit [scil. Hagano] usw.*; Ann. Hirs. (wie Anm. 267) S. 45.

274) SILBERNAGEL, Johannes Trithemius. Eine Monographie (1868) S. 173;